

DIE WELTWOCHEN

Justiz

Stur nach Schema X

Das in der Verfassung verankerte Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt für alle ausser für Autofahrer. Die Regeln sind drakonisch, wie ein Fall aus dem Kanton St. Gallen zeigt.

Alex Baur

Das Überholmanöver war definitiv keine gute Idee, das weiss Manuel M. selber. Er gefährdete zwar niemanden direkt, als er im letzten Juni auf einer übersichtlichen Strecke ausserorts seinen Volvo kurzzeitig auf 109 Stundenkilometer beschleunigte, um einen «Schleicher» hinter sich zu lassen. Langsames Überholen wäre gefährlicher gewesen. Aber, das lässt sich nicht leugnen, er fuhr 29 Stundenkilometer zu schnell. Zu Recht brummte ihm die Staatsanwaltschaft St.

Gallen am 3. November 2016 wegen «einfacher Verkehrsregelverletzung» (Art. 90 Abs. 1 SVG) eine Busse von 600 Franken auf.

Die dicke Ladung folgte zehn Tage später: Das Strassenverkehrsamt des Kantons St. Gallen verfügte einen sofortigen Ausweisentzug für «mindestens zwei Jahre». Über Nacht stand der 33-jährige freischaffende Handelsreisende und Küchenbauer ohne Führerschein da. Das war eine existenzbedrohende Katastrophe für den jungen Familienvater mit zwei Kleinkindern. Ohne Ausweis kann er nicht arbeiten. Zwar konnte er den Entzug anfechten, doch ein Rekurs hat in einem solchen Fall keine aufschiebende Wirkung.

So schnell die Ämter heute einen Führerschein einziehen, dagegen zu prozessieren, dauert in der Regel Jahre («Horrortrip in die Verkehrspsychiatrie», *Weltwoche* Nr. 36/16). Das kostet zudem eine Stange Geld, die Manuel M. nicht hat, und die Erfolgsaussichten sind gering. Sein Anwalt hatte beim Amt vorsondiert und eine klare Antwort erhalten: keine Chance. Denn Manuel M. war der Ausweis schon früher einmal entzogen worden. Und im Strassenverkehr gilt das amerikanische Wildwest-Prinzip: «Three strikes and you're out» – keine Gnade für Wiederholungstäter, egal, was sie angerichtet haben. Geurteilt wird nach Schema X, mildernde Umstände und Härtefälle gibt es keine.

Im Schrittempo

Tatsächlich ist der automobilistische Leumund von Manuel M. nicht unbefleckt. Vor neun Jahren kam es zu zwei Verzeigungen. Erstens war er an einem Wintermorgen mit teilweise vereisten Scheiben losgefahren. Zweitens wurde er auf der Autobahn vom berüchtigten Kasten bei Volketswil mit 111 Stundenkilometern geblitzt, wo nur 80 Stundenkilometer erlaubt waren.

Zum Verhängnis wurde ihm aber ein Ausweisentzug wegen eines Vorfalls, der sich im Juli 2010, also vor sechseinhalb Jahren, in St. Gallen ereignet hatte. Manuel M. hatte damals im toten Winkel des Rückspiegels einen deutschen Velofahrer übersehen, der ihn rechts überholen wollte. Zornig klopfte der leicht angetrunkene (0,42 Promille) Radler auf das Heck des Autos. Manuel M. erschrak und trat auf die Bremse, der Velofahrer kollidierte darauf mit dem Auto und stürzte.

Der Zusammenstoss trug sich im Schritttempo zu und blieb ohne grössere Folgen. Wegen mangelnder Vorsicht bekam Manuel M. eine Busse von 200 Franken, auch der Velofahrer wurde gebüsst. Obwohl sich der Zusammenstoss im Bagatellbereich bewegt, verfügte das Strassenverkehrsamt einen Entzug des Führerscheins für neun Monate. Ausschlaggebend für diese drakonische Sanktion waren die zwei erwähnten früheren Übertretungen.

Sechseinhalb Jahre nach dem Vorfall mit dem Velo, in denen sich Manuel M. klaglos verhielt, wird er nun von der Vergangenheit heimgeholt. Gemäss Schema X des Strassenverkehrsamtes liegt bei einem Ausweisentzug in den vorangehenden fünf Jahren ein Rückfall vor. Nach der Meinung der Beamten ist dabei nicht das Datum des Vorfalls entscheidend, sondern jenes des Ausweisentzugs – und dieser wurde erst im Januar 2011 verfügt, also vier Jahre und zehn Monate vor der jüngsten Übertretung.

Drei Stundenkilometer zu schnell

Die Beamten interessiert es auch nicht, dass die Staatsanwaltschaft Manuel M. lediglich wegen einer «einfachen» Verkehrsregelverletzung verurteilte. Nach ihrem Raster liegt ab 106 Stundenkilometern bei Tempo 80 ein «mittelschwerer» Fall vor, der zwingend einen Ausweisentzug verlangt, wenn ein solcher bereits in den vorangehenden fünf Jahren verfügt wurde.

Fassen wir zusammen: Weil er zwei Monate zu früh und drei Stundenkilometer zu schnell unterwegs war, die den «mittelschweren Fall» ausmachen, verliert Manuel M. seinen Ausweis und damit die Existenzgrundlage. So will es das Reglement. Und dieses Reglement kennt keine Härtefälle, keine mildernden Umstände. Gewiss, Manuel M. war vorgewarnt, man hatte ihm vor fünf Jahren angedroht, dass es das nächste Mal endgültig sein würde. Doch ist die Massnahme auch verhältnismässig? Immerhin hat Manuel nie grobfahrlässig andere Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet. Sein Verhalten war allenfalls nachlässig, für seine Übertretungen wurde er ordentlich gebüsst.

Im Februar vor einem Jahr wies das Schweizer Volk die sogenannte Durchsetzungsinitiative zurück, die einen Automatismus bei der Ausschaffung von straffälligen Ausländern ohne Rücksicht auf Härtefälle verlangte. Die Vorlage der SVP wurde vor allem und mit Fug kritisiert, weil sie gegen das in der Verfassung garantierte Prinzip der Verhältnismässigkeit versties («Die Schwächen der harten Linie», *Weltwoche* Nr. 1/16). Genau wie beim Landesverweis kann auch der automatische Ausweisentzug zu sinnlos drakonischen Strafen führen und Existenzen zerstören. Den Ausländern im Land wollte man dies nicht zumuten, doch bei der Verfolgung von Automobilisten kennt der Staat kein Pardon.